

Beschlussvorlage

Sachgebiet 20.1

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0652/2015

Vorlage für die Sitzung		
Haupt- und Finanzausschuss	16.11.2015	öffentlich
Rat	07.12.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren für den Bereich "Winterdienst" ab dem 01.01.2016**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

1. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte

9. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheinbach – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung“ vom 30.09.2010 auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

I. Winterdienst:

Die Straßenreinigungsgebühr für den Bereich „Winterdienst“ wurde zuletzt zum 01.01.2015 geändert. Für 2016 reduziert sich der Gebührensatz, der im Vorjahr 1,57 € betrug, um 13 Cent auf 1,44 € je Frontmeter.

Der mehrjährige Vergleich zeigt, dass der Gebührensatz 2016 erheblich über dem günstigen Gebührenniveau der Jahre bis 2011 liegt, allerdings noch deutlicher Abstand zu den höchsten Gebührensätzen der Jahre 2012/2013 besteht (in denen sich, zeitverzögert durch die Defiziteinholungen, der Rekordwinter 2010 widerspiegelt).

Jahr	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006
Gebührensatz €/Frontmeter	1,44	1,57	1,29	2,08	2,2	1,17	0,71	0,84	0,92	0,92	0,83

Die Wirkung der „Abrechnung der Vorjahre“ in der aktuellen Gebührenkalkulation, also das Einholen bzw. Rückgeben in der Vergangenheit entstandener Defizite bzw. Überschüsse hat nur geringe Auswirkungen auf die Gebührensatzhöhe 2016.

Es ist seit einigen Jahren eine grundsätzliche Erhöhung des Gebührensatzniveaus zu konstatieren.

Vor allem im Bereich der Betriebshofleistungen (Personal-/Fahrzeug- und Geräteeinsatz) ist ein höherer Aufwand erforderlich, um den Winterdienst in ausreichendem Umfang sicherzustellen. Dies liegt unter anderem an arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. zwingend vorgeschriebene Ersteinweisungsfahrten, festgelegten Personalstärken, festgelegte Ruhezeiten etc.), die mit höherem Aufwand einzuhalten sind als in der Vergangenheit.

Der hieraus resultierende Personalbedarf im Bereich Winterdienst ist im „Bericht zur Aufgabenkritik“ (berichtet in Haupt- und Finanzausschuss vom 17.03.2014 bzw. Ratssitzung vom 07.04.2014, Punkt 91) präzisiert und führte zum Beschluss von zwei neu eingerichteten Stellen im Stellenplan 2014 (in gleichen Sitzungen).

Zusätzlich führt auch die Modernisierung der Arbeitsgeräte/Fahrzeuge zu erhöhtem Aufwand. Da in der Vergangenheit die meisten der eingesetzten Fahrzeuge bereits ihre gewöhnliche Nutzungsdauer überschritten hatten, fielen kaum kalkulatorische Kosten an. Da ein Einsatz von Altfahrzeugen nur möglich ist, solange sie verkehrssicher und wirtschaftlich funktionieren, ist eine Ersatzbeschaffung nach einigen Jahren des Ablaufs der gewöhnlichen Nutzungsdauer unvermeidlich. Die Anschaffung des Neugeräts führt allerdings wieder zu kalkulatorischem Abschreibungs- und Verzinsungsaufwand.

Außerdem sind in einigen Fällen Anpassungen an den technischen Fortschritt erforderlich. So ist aus der Salzknappheit (und der daraus resultierenden Verteuerung) des Rekordwinters 2010 die Lehre gezogen worden auch Technik anzuschaffen, die den Einsatz von Flüssigsalz ermöglicht.

Der aus diesen neuen Vermögensgegenständen resultierende Abschreibungs- und kalkulatorische Zinsaufwand erhöht das Kostenvolumen für den Bereich Winterdienst, wobei hier anzumerken ist, dass ein Teil dieser Mehrkosten über den allgemeinen Haushalt finanziert wird (für „Reinigungen an Buswartehallen/Gehwegen“, „Abgeltung des Allgemeininteresses an wintergewarteten Straßen“, siehe Kalkulation) und somit nicht den Gebührensatz belastet.

Ein interkommunaler Vergleich mit den Gebührensätzen der anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises ist flächendeckend nicht möglich, denn die Ausgestaltung der Gebührenstruktur ist sehr vielfältig. So erheben einige eine einzige Gesamtgebühr für „Kehrdienst“ und „Winterdienst“, im Gegensatz dazu haben andere Kommunen ihre separaten Winterdienstgebühren sogar noch nach Straßentypen unterschieden.

Eine ganz grobe Abschätzung der Winterdienstgebühren 2014 der RSK-Kommunen mit dem Rheinbacher Gebührensatz für 2015 bestätigt die Vermutung, dass das Gebührensatzniveau in Rheinbach über dem Kreis-Durchschnitt liegt. Allerdings gab es vier Kommunen, die über höhere Gebührensätze verfügen. Der höchste bekannte Gebührensatz 2014 im Rhein-Sieg-Kreis für die Winterwartung lag bei 2,41 €/je Kehrmeter.

II. Kehrdienst:

Der Gebührensatz 2014 i.H.v. 1,00 €je Kehrmeter führt auch bei einer Neukalkulation im Haushaltsjahr 2016 zur Kostendeckung (unter dem Einsatz von noch vorhandenen Gebührenüberschüssen aus dem Jahr 2013 i.H.v. 5.400 €). Folglich ist eine Änderung des Gebührensatzes für den Bereich „Kehrdienst“ in 2016 nicht erforderlich

Es gilt somit weiterhin der vom Rat am 09.12.2013 beschlossene Gebührentarif von 1,00 €je Kehrmeter für die Straßenreinigung im Bereich „Kehrdienst“.

Rheinbach, den 02.11.2015

gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Walter Kohlosser
Kämmerer

Anlagen:

Anlage 1 "Kalkulation 2016 Winterdienst"
Anlage 2 "Satzung Straßenreinigung 2016"